



STADT COTTBUS
CHÓŚEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER
WUŚY ŚOŁTA

Ausschuss für Recht, Sicherheit,
Ordnung und Petitionen der
Stadtverordnetenversammlung
der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz

**Datenschutzrechtliche Stellungnahme zum Antrag der Fraktion
AUB/SUB Nr. 006/17 "Videoübertragung und Speicherung von
Ausschusssitzungen"**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf den Antrag der Fraktion AUB/SUB Nr. 006/17 zur Videoübertragung und -aufzeichnung von Ausschusssitzungen der Stadtverordnetenversammlung nehme ich aus datenschutzrechtlicher Sicht Stellung. Die Stellungnahme bezieht sich dahingehend auch auf den Betrieb von Ton- und Bildaufzeichnungen in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung.

- I.) Dem Antrag selbst stehen **keine datenschutzrechtlichen Bedenken** entgegen. Die rechtliche Legitimation für die Übertragung der Ausschusssitzungen ergibt sich – beschränkt auf die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung – bereits zu gegenwärtigem Zeitpunkt aus §§ 20, 21, 22 i. V. m. § 13 der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der kreisfreien Stadt Cottbus/Chóśebuz (GeschO StVV) sowie § 36 (3) S. 2 BbgKVerf.
- II.) Dem Antrag ist dahingehend zuzustimmen, dass die Verwaltung verpflichtet ist, die datenschutzrechtliche Zulässigkeit für die Übertragung und Aufzeichnung von Personen, die nicht Angehörige des Organs der Stadtverordnetenversammlung sind, herbeizuführen. Dies erfolgt im Wesentlichen durch das Einholen von Einwilligungserklärungen der Betroffenen. Betroffene, die sich der Ton- und Bildübertragung nicht entziehen können, müssen dem schriftlich zustimmen; Personen des Auditoriums

Datum

. Februar 2017

Geschäftsbereich/Fachbereich

Büro des Oberbürgermeisters
Behördlicher Datenschutz-
und IT-Sicherheitsbeauftragter

Zeichen Ihres Schreibens

-/-

Sprechzeiten

- nach Vereinbarung -

Ansprechpartner/in

Theodor Kubusch

Zimmer

214

Mein Zeichen

01-kub_2016/149-DSSTV

Telefon

+ 49 (0) 355 / 612 - 21 26

Fax

+ 49 (0) 355 / 612 - 13 21 26

E-Mail

theodor.kubusch@cottbus.de

Stadtverwaltung Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Konto der Stadtkasse
Sparkasse Spree-Neiße
IBAN:
DE06 1805 0000 3302 0000 21
BIC: WELADED1CBN

www.cottbus.de

willigen konkludent durch Bekanntmachung vor dem Saal mit Betreten des erfassten Bereichs ein bzw. können sich der Übertragung entziehen, indem sie sich auf die Empore begeben. Die erforderlichen Regelungen sind in Verantwortung der Verwaltung zu schaffen, umzusetzen und zu überwachen. Bei Nichterfüllung der Voraussetzung ist dies gegenüber den Vorsitzenden der jeweiligen Sitzung anzuzeigen und es sind entsprechende Gegenmaßnahmen (Abstellen der Ton- und Bildaufzeichnungen) vorzunehmen.

Begründung

Voranzustellen ist, dass es sich bei Ton- und Bildübertragungen sowie -aufzeichnungen um eine Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 3 (1) BbgDSG) in Form des Erhebens, Übermittels und Speicherns handelt (§ 3 (2) Nrn. 1, 2 und 4 BbgDSG). Ferner ist vorwegzunehmen, dass jede Datenverarbeitung einer rechtlichen Legitimation durch Rechtsvorschrift oder Einwilligung des Betroffenen Bedarf (§ 4 (1) BbgDSG).

- Zu I.) Da keine datenschutzrechtlichen Bedenken erkennbar sind, wird auf eine detaillierte Begründung verzichtet. Es ist jedoch anzumerken, dass sich die rechtliche Legitimation von Ton- und Bildübertragung nach § 36 (3) S. 2 BbgKVerf durch die GeschO StVV nur auf Angehörige des Organs der Stadtverordnetenversammlung beziehen kann. Eine Ermächtigung für Personen, die nicht unter den Wirkungsbereich der GeschO StVV fallen, kann durch diese nicht abgeleitet werden (s. hierzu weiter unter II.).
- Zu II.) Die rechtliche Legitimation zur Ton- und Bildübertragung von Personen, die an Ausschusssitzungen teilnehmen und nicht dem Organ der Stadtverordnetenversammlung zuzuordnen sind, kann nicht aus der GeschO StVV abgeleitet werden. Da für die Datenverarbeitung keine anderweitige Legitimationsnorm gegeben ist, verbleibt für die Herbeiführung der datenschutzrechtlichen Zulässigkeit ausschließlich die Einwilligungslösung. Verantwortlich für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit ist der Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus bzw. die von ihm beauftragten Beschäftigten, welche die hierzu erforderlichen Maßnahmen einzuleiten haben, die zur Wahrung des Datenschutzes erforderlich sind (§§ 7, 10 BbgDSG). Hierzu ist in den vergangenen Tagen eine Dienstanweisung zur Sicherstellung der vorgenannten Voraussetzungen erarbeitet worden, die sich derzeit in Abstimmung mit allen betroffenen Bereichen befindet. Sofern der Oberbürgermeister durch Beschluss zum Antrag der AUB/SUB beauftragt wird, die Ton- und Bildübertragung umzusetzen, wäre diese Dienstanweisung schnellstmöglich einzuführen. Danach könnte eine Ton- und Bildübertragung nach den Regelungen der Dienstanweisung begonnen werden. Datenschutzrechtliche Auswirkungen auf die Stadtverordnetenversammlung und ihre Ausschüsse dürften sich nur dahingehend ergeben, als dass vor Beginn der jeweiligen Sitzung eine Mitteilung seitens der Verwaltung an die*den Vorsitzenden ergeht, ob eine Ton- und Bildübertragung stattfinden kann oder ob Hinderungsgründe entgegen stehen.

Ungeachtet der Durchführung von Ton- und Bildübertragungen ist auf die Wahrung des Datengeheimnisses auch durch Stadtverordnete hinzuweisen. Die Verarbeitung personenbezogener Daten in den öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse bzw. der Stadtverordnetenversammlung darf ebenfalls nur mit rechtlicher Legitimation erfolgen oder ist – sofern erforderlich und rechtlich möglich – in die nicht-öffentlichen Sitzungen zu verlagern bzw. muss unterbleiben. So ist bspw. darauf hinzuweisen, dass Abwesenheitsgründe von einzelnen Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung, Verwaltungsbeschäftigter oder sonstigen Personen nicht öffentlich ausdiskutiert werden dürfen.

Ferner ist auch auf die Einhaltung aller anderen Geheimhaltungsvorschriften (Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse u. ä.) sowie auf die Wahrung von Urheberrechten – ebenfalls unabhängig von der Ton- und Bildübertragung – hinzuweisen.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Freundliche Grüße

im Auftrag

Theodor Kubusch